

## **Auflagen der Gemeinde Finkenstein für Grabungsarbeiten im öffentlichem Straßengrund**

Die Auflagen sind durch die ausführende Firma einzuhalten! Die Haftung für die Einhaltung der Bedingungen trägt der Auftraggeber/Bauwerber. Dieser wird bei Nichteinhaltung zur Verantwortung gezogen. Bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten, behält sich die Wassergenossenschaft das Recht vor, auf Kosten des Auftraggebers/Bauwerbers diese Arbeiten in Auftrag zu geben.

### **Vereinbarung**

*Erteilung der Benützungsbewilligung von öffentlichem Straßengrund (Sonderbenützung) gem. § 57 des Straßengesetzes, LGBl.Nr. 72/1991 in der derzeit geltenden Fassung*

Die Straßenverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See genehmigt dem Gesuchsteller, \_\_\_\_\_, über dessen Ansuchen vom \_\_\_\_\_ hieramts eingelangt per eMail, die öffentliche Wegparzelle \_\_\_\_\_ – \_\_\_\_\_ durch **Aufgraben des Straßenkörpers**, zum Zwecke der \_\_\_\_\_ **(lt. dem Ansuchen beigelegten Lageplan)**, unter Einhaltung folgender Bedingungen zu benützen:

#### **A) Allgemeines:**

- **Die/Der Bauwerber werden/wird seitens der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See verpflichtet, gegenüber den Inhaber der Sondernutzungsvereinbarung für die entstehenden Kosten einzutreten.**
- Der Gesuchsteller hat im Straßenbereich die Anlage gemäß den beige-schlossenen, einen wesentlichen Bestandteil der Bewilligung bildenden, gleichzeitig genehmigten Plänen (unter Berücksichtigung der darin eingetragenen Änderungen) auf seine Kosten und Gefahr nach den Weisungen der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See und nach den hierfür geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen zu errichten und zu erhalten. Eine darüber hinausgehende oder abweichende Inanspruchnahme ist unzulässig. Er hat auch all jene Kosten zu ersetzen, die infolge Herstellung, Bestandsänderung oder Beseitigung seiner Anlagen der Straßenverwaltung erwachsen. Die Ersatzpflicht erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Straßengrundbenützung erforderlichen baulichen Herstellungen auf der Straße und deren Bauwerke, als auch auf die Kosten der Überwachung der Arbeiten des Gesuchstellers, einschließlich der Kosten der diesbezüglichen Erhebungen (Dienstreisen) der Straßenverwaltungsorgane.
- Der Gesuchsteller hat die Anlage so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hiedurch weder der Straßenrand, noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt oder gefährdet wird. Allfälligen diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung hat der Gesuchsteller unverzüglich nachzukommen. Auch die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Straße oder deren Bauwerke erforderlich sind,

hat der Gesuchsteller zu tragen. Allfällige, bauliche Umgestaltungen an der Straßenlage, die infolge des Baues oder Bestandes der dem Gesuchsteller bewilligten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See (Straßenverwaltung) über. Arbeiten jeder Art im oder am Straßenkörper dürfen nur im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See ausgeführt werden.

- In der Zeit vom 15.06. bis 15.09. jeden Jahres sind lärmverursachende Arbeiten untersagt. Mit den Bauarbeiten ist vor 08.00 Uhr nicht zu beginnen und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind lärmende Arbeiten nicht auszuführen.
- Während der Zeit der Tauwetterperiode, welche durch eine Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Villach festgelegt wird, dürfen keinerlei Fahrten und Transporte mit Fahrzeugen durchgeführt werden, welche das verordnete und zulässige Gesamtgewicht überschreiten.

#### **B) Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs und Vorschriften nach der Straßenverkehrsordnung:**

Im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereiche der Baustelle werden folgende Auflagen vorgeschrieben bzw. sind zu beachten:

1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.
2. Während der Arbeiten darf der Verkehr auf der Straße weder behindert noch gefährdet werden. Alle nach der Straßenverkehrsordnung erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen sind durchzuführen.
3. Der Beginn und die Beendigung der Arbeiten sind der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See schriftlich bekanntzugeben.
4. Die Zustimmung gilt ab **Datum der schriftlichen Meldung** und wird bis **zu 14 Tagen** erteilt. Bis zu diesem Zeitpunkt muss die in Anspruch genommene öffentliche Straßenfläche wieder vollkommen geräumt und in den ursprünglichen Zustand versetzt werden. Die Arbeiten zur provisorischen Instandsetzung der Straße müssen ebenfalls abgeschlossen sein.
5. Diese Zustimmung hat die Genehmigung der Anlage, sowie die Bewilligung aller auf oder neben der Straße durchzuführenden Arbeiten durch die zuständigen Behörden zur Voraussetzung. Vor Erteilung der Bewilligung darf im Straßenbereich mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Ist für die bauliche Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so ist diese vor Baubeginn einzuholen.
6. Sämtliche Kosten, die durch die Herstellung der Anlage und deren Erhaltung entsprechend den nachfolgenden Vorschriften entstehen, sind vom Nutzungswerber zu tragen.

7. Das Aushubmaterial ist so zu lagern, dass der Wasserabfluss von der Straße nicht behindert wird. Das Lagern von Baustoffen, Aushubmaterial und sonstigen Materialien auf Straßengrund ist nicht gestattet. Nur in unumgänglichen Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Straßenverwaltung eine Lagerung erfolgen.
8. Nach Beendigung der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand des Straßengrundes bzw. der Straße und ihrer Nebenanlagen wieder herzustellen. Bankette und Gräben sind wieder instandzusetzen. Aufgegrabene Grünflächen sind mit einer 10 cm starken Humusschicht zu versehen und zu besämen.
9. Bis zur endgültigen Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ist der Nutzungswerber für einen einwandfreien Zustand der Straße und ihrer Nebenanlagen an der Baustelle verantwortlich. Insbesondere ist der Straßengrund während des Baues von allen Verunreinigungen frei zu halten und nach Beendigung der Arbeiten gründlich zu reinigen.
10. Vermarkungen von Straßengrundgrenzen dürfen tunlichst nicht beschädigt bzw. entfernt werden. Sollten Grenzsteine entfernt werden, so sind diese auf Kosten und Veranlassung des Nutzungswerbers durch einen befugten Zivilingenieur für Vermessungswesen wieder herstellen zu lassen. Sofern sie in asphaltierte Flächen zu liegen kommen, sind sie bodengleich zu versetzen.
11. Zum Schutze allfälliger verlegter Leitungsanlagen sind vor Beginn der Grabarbeiten zeitgerecht die örtlichen zuständigen Dienststellen zu verständigen.
12. Für den Bereich der .....straße ist die Querung der Straße durch Aufschneiden der Asphaltdecke und Grabungsarbeiten nicht gestattet. Die Querung ist unter Bedachtnahme allfälliger Einbauten im Straßenkörper mit einer Rohrpressung vorzunehmen. Die technischen Richtlinien für solche Arbeiten sind besonders einzuhalten.

### **C) Arbeitsdurchführung und Sicherung der Straßenanlage:**

1. Maßgeblich für unterirdische Einbauten in Straßen sind die Bestimmungen der ÖNORM B 2533, die unbedingt einzuhalten sind.
2. Pflastermulden, Wassereinflaufschächte, Schachtabdeckungen, Hydranten, Schieber u.a. Einbauten sind frei zu halten.
3. Für ungehinderten Tagwasserablauf ist zu sorgen.
4. Die Baustelle und ihre Umgebung sind stets sauber zu halten.
5. Sämtliche Beschädigungen an Verkehrsflächen und Einrichtungen muss der Bewilligungswerber auf seine Kosten einvernehmlich mit der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See wieder instandsetzen lassen.
6. Nach Beendigung von Teilabschnitten und nach Beendigung der Arbeiten ist der öffentliche Grund zu reinigen und nötigenfalls zu waschen.
7. Für Wiederverfüllung nicht geeignetes Aushubmaterial ist, siehe ÖNORM B 2203, Pkt. 2.8., getrennt vom wiedereinbaufähigen nichtbindenden Aushubmaterial zu lagern.

8. Für den Fußgängerverkehr ist auf die Baudauer der Gehsteig frei zu halten.
9. Für den Fußgängerverkehr ist auf die Baudauer ein geschlossener Bohlenbelag über den Arbeitsgraben in anschließender Gehweghöhe zu errichten und mit einem Geländer 1,10 m hoch, abzusichern.
10. Querungen sind halbseitig auszuführen und die Gehwege in einer Breite von 1,20 m zu überbrücken.
11. Längsgrabungen sind in Teilabschnitten von 40 m durchzuführen, wobei Hauszugänge und Hauszufahrten in entsprechender Breite zu überbrücken, beidseitig mit einem Geländer zu versehen und notfalls nachts, sowie bei Nebel zu beleuchten sind.
12. Die Baustelle ist nach den Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen, herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit, zu kennzeichnen.
13. Während der Bauarbeiten hat die Bauwerberin für die Schneeräumung und Schneeabfuhr - im Baustellenbereich – von der Fahrbahn zu sorgen.
- 14. Für Straßensperren, Umleitungen etc. ist nach der STVO gesondert bei der Straßenbehörde der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See eine Genehmigung einzuholen.**

#### **D) Grabarbeiten:**

1. Der Künetten- bzw. Baugrubenrand ist geradlinig vorzuschneiden.
2. Das Aushubmaterial ist bei Grabungstiefen unter 1,00 m zur Gänze abzuführen und durch frostsicheres Sand-Kies-Gemisch zu ersetzen.
3. Bei Grabungstiefen über 1,00 m ist der obere Bereich in einer Stärke von 0,50 m durch frostsicheres Sand-Kies-Gemisch aufzufüllen. Überschüssiges Material ist sofort abzuführen.
4. Gefrorenes, durchnässtes und beschneites Material darf nicht eingebaut werden.
5. Seitlich gelagertes Material ist gegen Abrollen und Abrutschen zu sichern.
6. Die Künetten- bzw. Baugrubenwandungen sind zur Vermeidung von späteren Nachbrüchen sorgfältig auszustreifen.
7. Die Künetten bzw. Baugruben sind in Lagen von max. 30 cm aufzufüllen und jede Lage für sich maschinell zu verdichten (ÖNORM B 2205).

#### **E) Provisorische Instandsetzung:**

1. Nach Verfüllen der Künette bzw. Baugrube ist diese sofort mit einer bituminösen Tragschicht BTS 0/16, verdichtet 10 cm stark, provisorisch instandzusetzen.
2. In Zeiten ohne Asphaltgrobbetonerzeugung ist der Aufgrabungsbereich mit Beton B 300, 15 cm stark, provisorisch instandzusetzen.
3. Die Ebenflächigkeit entsprechend den anschließenden Verkehrsflächen muss bis zur Vornahme der definitiven Wiederherstellung gewährleistet sein.

4. Der Bewilligungswerber hat innerhalb der Beruhigungszeit die Aufgrabung zu überwachen und eventuell Setzungen oder andere Veränderungen sofort zu beheben.
5. Die Beruhigungszeit beträgt sechs Monate. Erstreckt sie sich über Winter, so endet die Beruhigungszeit mit 15.05. des darauffolgenden Jahres.
6. Der Gesuchsteller haftet für alle durch die Grabung entstehenden Schäden an Personen und Sachen bis zur endgültigen Instandsetzung.

#### **F) Definitive Instandsetzung:**

1. Bei der definitiven Instandsetzung kann durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See der Auftrag an die ausführende Firma, welche den Jahresauftrag für Straßeninstandsetzungsarbeiten durch die Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See erhalten hat, erteilt werden. Die Kosten der Herstellung werden von der bauausführenden Firma mit dem Antragsteller abgerechnet bzw. vorgeschrieben und erklärt sich der Antragsteller mit dieser Vorgangsweise einverstanden. Der Beginn der Arbeitsdurchführung wird drei Arbeitstage vor Inangriffnahme mitgeteilt.

#### **Sonst gilt:**

2. Die provisorische Instandsetzung ist zu entfernen und die Künetten- bzw. Baugrubenränder oder ein allenfalls vorhandener Setzungsbereich mit einem Übergriff von 30 cm geradlinig vorzuschneiden.
3. Das Planum ist nochmals zu verdichten.
4. Die vorhandenen Belagsränder sind mit unstabiler Bitumenemulsion satt vorzustreichen und ein Bitumenfugenband ist einzubauen.
5. **Auf jenen Straßenstücken wo der Rohrgraben parallel zur Fahrbahn verläuft, ist die gesamte Straßenbreite neu zu asphaltieren wie unter Punkt 4 und 6 beschrieben.**
6. Die Fahrbahn ist mit einer bituminösen Tragschichte laut Bestand stark, Typ BTS 0/16, im Heißverfahren zu asphaltieren.
7. Als Decke ist Asphaltbeton – Deckschichte Typ AB 0/8, 3 cm stark, auf Fahrbahnen aufzubringen.
8. Die Ebenflächigkeit muss bei BTS-Belägen 1 cm und bei Deckschichten 0,5 cm, bezogen auf die 4 m - Latte, betragen.
9. Treten Hebungen und Setzungen über der Toleranzgrenze gemäß Pkt. 7. nach der definitiven Instandsetzung auf, so haftet der Gesuchsteller. Die Behebung dieses Schadens hat wiederum nach Pkt. 2. und Folgepunkten auf seine Kosten zu erfolgen.
10. Pflasterungen der Entwässerungsanlage sind so wiederherzustellen, dass keine Veränderung bzw. Beeinträchtigung des Wasserablaufes eintritt.
11. Leistensteine sind entsprechend der Höhenlage und des Linienverlaufes wiederum zu versetzen.
12. Beschädigte Pflaster- und Leistensteine sind durch neuwertige, in Form, Material und Güte gleiche, zu ersetzen.

13. Die Pflasterung hat auf 15 cm Unterbeton B 225, in PZ-Mörtelbett zu erfolgen. Die Leistensteine erhalten überdies eine Betonsetzleiste.
14. Für eventuelle Setzungen der Pflasterung nach definitiver Instandsetzung haftet der Geschwister. Die nachträglich durchzuführenden Arbeiten gehen zu seinen Lasten.
15. Im Bereich des Gehweges ist auf die gesamte Gehwegbreite der Belag mit Asphaltgrob- beton BTD 0/16 6,00 cm stark im Heißverfahren zu asphaltieren.

### **G) Haftung:**

1. Die Bewilligung kann von der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See jederzeit aus verkehrstechnischen und verkehrspolizeilichen Gründen, sowie aus Anlass einer baulichen Änderung der Straßenanlage, ohne Entschädigung zu leisten, widerrufen werden.

Im Falle eines solchen Widerrufs hat der Geschwister die Anlage auf eigene Kosten binnen der von der Straßenverwaltung der Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See bestimmten Frist und in der von ihr aus den obengenannten Gründen begehrten Weise abzuändern bzw. zu entfernen und den Straßenkörper in den früheren Zustand zurückzusetzen, widrigenfalls die Straßenverwaltung berechtigt ist, auf Gefahr und Kosten des Geschwisters diese Arbeiten selbst ausführen oder durch andere ausführen zu lassen.

2. Der Geschwister haftet der Straßenverwaltung für alle unmittelbar oder mittelbar durch seine Anlage herbeigeführten Schäden und hat die Straßenverwaltung auch von Ansprüchen, die Dritte wegen solcher Schäden gegen die Straßenverwaltung erheben, frei zu stellen. Der Geschwister hat weiters keinerlei Anspruch auf Ersatz nicht schuldhafter Beschädigung oder Störung des Betriebes seiner Anlage, die durch den Straßenverkehr oder Arbeiten der Straßenverwaltung bzw. ihrer Beauftragten an seinen Anlagen verursacht werden. Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die auf Straßengrund im Bereiche des Geschwisters bereits vorhanden sind, hat der Geschwister einvernehmlich vorzugehen.
3. Diese Bewilligung bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung von Straßengrund.